

Merkblatt zum Umgang mit Bibern und Biberbauten

Schutzstatus Biber:

Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit Anhang IV, Buchst. a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) europaweit **besonders und streng geschützt**.

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Tote Biber:

Sollte ein toter Biber gefunden werden, so ist der Straßenbaulastträger, der Gewässerunterhaltungspflichtige oder der Grundstückseigentümer für die Entsorgung über die Tierkörperbeseitigungsstelle verantwortlich. Auch tote Biber unterliegen dem gesetzlichen Schutz. Wir bitten daher, vor der Entsorgung Fotos des toten Tieres mit der Angabe des Fundortes und der Fundzeit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder dem Biberberater zu übermitteln. Ist klargestellt, dass es sich um keine illegale Tötung handelt, kann das tote Tier entsorgt werden. Dies gilt auch bei Verkehrsunfällen.

Biber, die legal in einem genehmigten Bereich oder im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung getötet wurden, sind entsprechend der Auflagen in der Genehmigung oder der Bestellung zu melden und zu entsorgen.

Der Biberberater hat keine Pflicht, tot aufgefundene Biber zu entsorgen.

Verletzte Biber:

Bitte melden Sie verletzte Biber sofort dem Biberberater oder der UNB.

Sollte weder der Biberberater noch die UNB erreichbar sein, kann auch die Polizei hinzugezogen werden.

Biberbauten/-dämme:

Biberbauten, darunter fallen Dämme und Biberwohnbauten, dürfen ohne Genehmigung durch den Biberberater oder die UNB weder abgesenkt oder drainiert noch entfernt werden. Ein Verstoß kann zu strafrechtlichen Konsequenzen für die betreffenden Personen führen. Bei der Beschädigung eines Hauptdammes oder einer Wohnburg kann nicht nur die ausführende Person (Gemeindemitarbeiter, Bauhofmitarbeiter, Baggerfahrer, etc.), sondern auch die Auftrag gebende Person strafrechtlich belangt werden. Die UNB ist verpflichtet, illegale Manipulationen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Sollten Dämme z.B. bei Grabenräumungen hindern oder Gefährdungen darstellen, bitten wir Sie daher dringend, sich mit dem Biberberater des Landkreises Augsburg oder der UNB in Verbindung zu setzen, damit das weitere Vorgehen abgeklärt werden kann. Bitte halten Sie sich an diese Vereinbarungen und weisen auch von Ihnen Beauftragte darauf hin.